

## Beitrags- und Gebührenordnung

1. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags verpflichtet.
2. Der Beitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat im Januar des Jahres für das begonnenen Geschäftsjahr durch die Kassenwartin des Vereins eingezogen. Von Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr von 5.-- € erhoben. Stornogeühren, die die Mitglieder zu vertreten haben, werden diesen in Rechnung gestellt.
3. Eine Änderung der Beitragssätze ist nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
4. Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet sich in
  - Einzelmitgliedschaft
  - Einzelmitgliedschaft ermäßigt nach Vorlage eines Nachweises:  
Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18.Lebensjahr vollendet haben sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten  
Rentner  
Menschen mit Handicap
  - Familienmitgliedschaft (2 Partner) kann sein:  
Ehepaar(e), nach dem Gesetz Gleichgestellte beziehungsweise in einem Haushalt wohnhafte Lebensgemeinschaften,  
sowie die dazugehörenden leiblichen oder anerkannten Kinder
  - Familienmitgliedschaft (1 Partner) reduziert:  
sowie die dazugehörenden leiblichen oder anerkannten Kinder
  - Fördermitgliedschaft
  - Tagesmitgliedschaft (in Begleitung eines Mitgliedes)
5. Beitragssätze:

- Einzelmitgliedschaft	50.-- €/ Jahr
- Einzelmitgliedschaft ermäßigt	30.--€/ Jahr
- Familienmitgliedschaft	80.--€/ Jahr
- Familienmitgliedschaft reduziert	60.--€/ Jahr
- Fördermitgliedschaft	mindestens 40.--€/ Jahr
- Tagesmitgliedschaft	2.--€/Tag

6. Bestandteil der Mitgliedschaft im SIN-Bad e.V. ist der freie Eintritt zum Naturbad. Der Zugang zum Gelände ist über eine Schließanlage geregelt. Jedes Mitglied bekommt einen Schlüssel. Für diesen wird ein Pfand von 50,-€ erhoben.
7. Nichtmitglieder und Gäste haben nur **in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes** Zutritt zum Gelände und müssen eine Tagesmitgliedschaft durch einen Eintrag ins Tagesmitgliedsbuch mit Unterschrift bestätigen.
8. Um den Vereinszweck zu fördern, sind von jedem Mitglied nach Vollendung des 15. Lebensjahres in jedem Wirtschaftsjahr 2 Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen.
9. Für Sonderveranstaltungen des Vereins innerhalb und außerhalb des Badebetriebs gelten gesonderte Regelungen. Auf derartige Veranstaltungen und ihre Regeln werden durch Aushang und Ankündigung hingewiesen.
10. Fördermitgliedschaft beinhaltet die Mitgliedschaft ohne freien Eintritt. Eine Ableistung von Arbeitsstunden je Wirtschaftsjahr entfällt.

Die Beitragsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11. März 2020 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Kernen im Remstal, den 11.03.2020

Der Vorstand